

Baubeschreibung

***Deckensanierung "Lauenhainer Straße", 1. TA
von "Lauenhainer Straße 29" bis "Harthauer Weg"
in der Gemeinde Dennheritz***

INHALTSVERZEICHNIS

ZUR

BAUBESCHREIBUNG

| | | |
|-----------|---|-----------|
| 1. | Allgemeines..... | 3 |
| 2. | Beschreibung der örtlichen Verhältnisse/Angaben zur Baustelle..... | 4 |
| 2.1 | Lage der Baustelle..... | 4 |
| 2.2 | Vorhandene öffentliche Verkehrswege..... | 5 |
| 2.3 | Zugänge und Zufahrten | 5 |
| 2.4 | Lager- und Arbeitsplätze..... | 6 |
| 2.5 | Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsanlagen..... | 7 |
| 2.6 | Gewässer | 7 |
| 2.7 | Baugrundverhältnisse | 7 |
| 2.8 | Schutzgebiete und Schutzobjekte | 7 |
| 2.9 | Anlagen im Baubereich..... | 8 |
| 2.10 | Öffentlicher Verkehr im Baubereich | 9 |
| 2.11 | Immissionsschutz..... | 9 |
| 2.12 | Bodenschutz | 10 |
| 2.13 | Altlasten/Kampfmittelbelastung..... | 10 |
| | * Altlasten | 10 |
| | * Kampfmittelbelastung..... | 11 |
| 3. | Ausführung der Bauleistung..... | 11 |
| 3.1 | Verkehrsführung und Verkehrssicherung | 11 |
| 3.2 | Sicherungsmaßnahmen, Sicherung der Baustelle | 12 |
| 3.3 | Bauablauf | 12 |
| 3.4 | Baugrund/Erdarbeiten..... | 13 |
| 3.5 | Wasserhaltung..... | 13 |
| 3.6 | Baubehelfe | 14 |
| 3.7 | Winterbau | 14 |
| 3.8 | Beweissicherung..... | 14 |
| 3.9 | Aufmaßverfahren | 15 |
| 3.10 | Zusätzliche Leistungen | 16 |
| 3.11 | Prüfungen | 16 |
| 3.12 | Abnahmen | 17 |
| 4. | Beschreibung der Bauleistung | 17 |
| 4.1 | Trassierung..... | 17 |
| 4.2 | Längsschnitt..... | 17 |
| 4.3 | Regelaufbau/Querschnitt | 18 |
| 4.4 | Entwässerung | 18 |
| 4.5 | Straßenausstattung..... | 19 |
| 4.6 | Besondere Anlagen/Ingenieurbauwerke | 19 |
| 4.7 | Öffentliche Verkehrsanlagen..... | 19 |

| | | |
|------------|---|-----------|
| 5. | Gleichzeitig laufende Bauarbeiten..... | 19 |
| 6. | Ausführungsunterlagen | 19 |
| 6.1 | Vom Auftraggeber gestellte Unterlagen | 19 |
| 6.2 | Vom Auftragnehmer zu erstellende/beschaffende Unterlagen | 20 |
| 7. | Benennung der Nachunternehmer | 21 |
| 8. | Nebenangebote..... | 21 |
| 9. | Freistellungsbescheinigung gemäß § 48b Abs. 1 EstG | 21 |
| 10. | Abrechnung..... | 22 |

BAUBESCHREIBUNG

1. Allgemeines

Die Gemeinde Dennheritz plant die Deckensanierung auf einem Teilabschnitt der "Lauenhainer Straße" von der "Lauenhainer Straße 29" auf einer Länge von ca. 485,25 m bis zum Abzweig zur Tischlerei Sonnenfeld (Harthauer Weg) im Ortsteil Dennheritz in der Gemeinde Dennheritz.

Nachfolgende Angaben oder Beschreibungen befreien den Bieter nicht von der Verpflichtung, sich vor der Angebotsabgabe von den örtlichen Verhältnissen im Rahmen der vorgesehenen Baumaßnahme zu überzeugen. Weiterhin ist der Bieter verpflichtet, sich von der Vollständigkeit der Verdingungsunterlagen zu überzeugen. Alle Unterlagen zur Leistungsbeschreibung und zum Angebot sind vollständig vom Bieter dem Auftraggeber zu übergeben.

Im Leistungsverzeichnis hat der Bieter die Einheitspreise einzutragen, die er für die Ausführung der ausgeschriebenen Leistung kalkulieren muss. Mögliche Preisnachlässe sind anzugeben.

Angebote, bei denen der Bieter die Einheitspreise einzelner Leistungspositionen in "Mischkalkulationen" auf andere Leistungspositionen umlegt, werden von der Wertung ausgeschlossen (BGH-Urteil vom 18.05.2004 – X ZB 7/04).

Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Angaben zu machen gemäß VOB/A § 8 Nr. 3 Abs. 1 Buchst. a bis g.

Der Nachweis der Eignung kann durch einen Eintrag in die Liste des Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden. Präqualifizierte Unternehmen haben im Angebotsschreiben unter Pkt. 7 die Nummer anzugeben, unter der sie in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis) eingetragen sind.

Nicht präqualifizierte Unternehmen (auch innerhalb einer Bietergemeinschaft) haben zum Nachweis der Eignung **mit dem Angebot** das ausgefüllte und unterschriebene **Formblatt "Eigenerklärung zur Eignung"** vorzulegen. Auf Verlangen sind die Eigenerklärungen durch Vorlage von Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen.

Folgende Nachweise sollten dem Angebot zusätzlich beigefügt werden:

- Mitgliedschaft/Unbedenklichkeitsbescheinigung Berufsgenossenschaft bzw. Sozialversicherungsträger
- Freistellungsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes gemäß § 48 b Abs. 1 EStG
- Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes
- Haftpflichtversicherungsnachweis für das Jahr 2024
- Nachweis der Qualifikation zur Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen
- Referenzobjekte **über vergleichbare Leistungen** mit mindestens gleichem Leistungsumfang der letzten 3 Geschäftsjahre

Der Auftraggeber behält sich – im Hinblick auf das Vergabeverfahren – ausdrücklich das Recht vor, bis spätestens vor Angebotseröffnung Änderungen im Leistungsumfang vorzunehmen und den Eröffnungstermin ggf. zu verschieben. Dabei handelt es sich nicht um eine Aufhebung der Ausschreibung im Sinne von § 26 VOB/A.

Alle Bieter werden auf ihre Aufklärungs- und Beratungspflicht im Rahmen der Angebotsbearbeitung hingewiesen. Nachträge aufgrund mangelhafter Leistungsbeschreibung werden nicht automatisch anerkannt. Es wird erwartet, dass sich die Bieter über die örtliche Situation im Baubereich einen eigenen Überblick verschaffen. Nachträge wegen zusätzlicher Mehraufwendungen, die der Auftragnehmer (AN) bei einer Besichtigung des zukünftigen Baubereiches ohne weitere Hilfsmittel erkennen konnte, werden nicht anerkannt. Hiervon unberührt bleibt § 9 VOB/A.

Wenn im Folgenden auf die Gültigkeit von Einzelpunkten verschiedener Normen, Vorschriften, Richtlinien usw. hingewiesen wird, bedeutet das nicht, dass die anderen Abschnitte nicht zu beachten sind. Vielmehr soll damit auf deren Beachtung besonders hingewiesen werden.

Wenn Bezug auf den Auftraggeber oder die Bauüberwachung (BÜ) des Auftraggebers genommen wird, so ist damit entweder der Auftraggeber selber oder die vom Auftraggeber bestellte und in seinem Namen verantwortlich handelnde Person gemeint.

2. Beschreibung der örtlichen Verhältnisse/Angaben zur Baustelle

2.1 Lage der Baustelle

Die Gemeinde Dennheritz befindet sich im mittleren nördlichen Teil des Landkreise Zwickau zwischen den Städten Crimmitschau und Glauchau im Westen und Osten sowie Meerane im Norden, unmittelbar an der "Grenzlinie" zwischen den Altkreisen "Zwickauer Land" und "Chemnitzer Land".

Die Gemeinde Dennheritz mit ihren Ortsteilen Dennheritz und Oberschindmaas erstreckt sich im Wesentlichen entlang der S 289 zwischen der B 93 und der B 175. Der OT Niederschindmaas beginnt an der B 175 und erstreckt sich entlang zweierparalleler Straßen, in südöstliche Richtung bis an die Gemarkungsgrenze der Stadt Glauchau.

Der Ortsteil Dennheritz befindet sich im nordwestlichen Gemeindegebiet und schließt dort, nur durch die A 72 räumlich getrennt, an die Stadt Meerane an.

Die "Lauenhainer Straße" beginnt an der "Glauchauer Straße" (S 289) im Ortsteil Dennheritz und führt in südliche Richtung durch die Ortslage Kalthausen, biegt in westliche Richtung ab, führt am Dennheritzer Schützenhaus vorbei, unterquert die B 93 und mündet in die "Hohe Straße" (B 93 alt) ein, die parallel zur B 93 verläuft. Nach der Kreuzung mit der "Hohen Straße" führt die Straße als "Lauenhainer Hauptstraße" in den Ortsteil Lauenhain der Stadt Crimmitschau.

Der Abschnitt der Deckensanierung beginnt in Höhe "Lauenhainer Straße 29" und endet nach ca. 485,25 m am Abzweig zur Tischlerei Sonnenfeld (Harthauer Weg).

Im Rahmen der Deckensanierung ist eine Erneuerung der Deck- und Verschleißschicht aus Asphaltbeton vorgesehen.

Der Auftragnehmer hat sich mit der Lage der Baustellen vertraut zu machen. Nachteile, die sich aus fehlender Kenntnis der vorhandenen Situation ergeben, hat der Auftragnehmer zu vertreten.

2.2 Vorhandene öffentliche Verkehrswege

Der Instandsetzungsbereich der "Lauenhainer Straße", 1. TA, ist bevorzugt über die S 289 (Glauchauer Straße) zu erreichen. Die S 289 verbindet die B 93 mit der B 175. Aus Richtung Meerane ist die Zufahrt auch über die "Zwickauer Straße"/"Meeraner Straße" möglich.

Der Instandsetzungsbereich "Lauenhainer Straße" ist auch über die "Hohe Straße" (B 93 alt) erreichbar. Die "Hohe Straße", die in weiten Strecken parallel zur B 93 verläuft, verbindet die K 9308 in der Ortslage Mosel mit der S 289 (Kreisverkehr "Silberner Pelikan"). Aus Richtung Lauenhain kann die Zufahrt auch über die "Lauenhainer Hauptstraße" erfolgen.

Sowohl die Brücke der B 93 über die "Lauenhainer Straße" als auch die Eisenbahnbrücke über die S 289 sind in ihrer Durchfahrtshöhe und -breite (Eisenbahnbrücke) begrenzt. Als Durchfahrtshöhe sind am Brückenbauwerk 4,00 m ausgewiesen.

Innerhalb der Instandsetzungsbereiche besteht nur im Bereich von Weegeinmündungen und privaten Einfahrten die Wendemöglichkeit für Baufahrzeuge. Auf die beengten Platzverhältnisse und weitestgehende "Vor-Kopf-Arbeit" wird ausdrücklich hingewiesen. Die daraus entstehenden Erschwernisse sind in den entsprechenden Positionen einzuarbeiten und werden nicht gesondert vergütet.

Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm benutzten öffentlichen Verkehrswege nicht verunreinigt werden.

Die Eigenarten der jeweiligen Verkehrswege und deren Auswirkungen auf die Ausführung der Leistungen sind bei der Wahl der Bautechnologie und bei der Kalkulation umfassend zu berücksichtigen. Nachträge hieraus werden nicht anerkannt.

Wenn öffentliche Verkehrswege vom Bau betroffen werden, ist deren Nutzung nicht mehr als unvermeidlich einzuschränken. Verschmutzungen sind laufend zu beseitigen, eventuelle Schäden ebenso. Kosten hierfür sind in die Baustelleneinrichtung oder entsprechende Positionen einzukalkulieren.

2.3 Zugänge und Zufahrten

Zugänge oder Zufahrten zu anliegenden und hinterliegenden Grundstücken im Bereich Baustelle sind funktionsfähig mit herzustellen. Angaben dazu werden vom Auftraggeber festgelegt. Die ständige Anfahrt von Not- und Rettungsfahrzeugen muss gewährleistet sein.

Beabsichtigt der Auftragnehmer öffentliche oder private Straßen oder Wege für notwendige Transporte oder Bauarbeiten zu benutzen, so hat er sich über deren Zustand und die Eignung und über eventuelle Beschränkungen auf diesen selbst zu unterrichten. Die Unterhaltung und Wiederherstellung sämtlicher vom Auftragnehmer benutzter Wegeanlagen gehen in vollem Umfang zu Lasten des Auftragnehmers (Beachte VOB/B § 10 Nr. 3).

Bei zusätzlichen provisorischen Baustellenzufahrten ist nach Beendigung der Bauarbeiten der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Für die angrenzenden Grundstücke muss während der gesamten Bauzeit eine ausreichende Zufahrtsmöglichkeit erhalten bzw. behelfsmäßig geschaffen werden.

Die Anlage, Unterhaltung und spätere Beseitigung von Baustraßen einschließlich Rampen sowie die Unterhaltung und spätere Instandsetzung von Straßen und Wegen als Zufahrten zur Baustelle sind Sache des Auftragnehmers, sofern in Leistungspositionen nichts Anderes beschrieben ist.

Zufahrten sind in Absprache mit dem Eigentümer und dem Auftraggeber entsprechend der bauzeitlichen Belange (z. B. Belastung, Durchfahrtsbreiten) auszubauen und nach Abschluss der Bauarbeiten wieder im ursprünglichen Zustand herzustellen.

Vor Inanspruchnahme öffentlicher Straßen und Wege durch den Auftragnehmer, insbesondere im Bereich der Baustellenzufahrten und angrenzender Grundstücke, findet eine gemeinsame Begehung mit dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber statt, um den jeweiligen Zustand von Straßen, Brücken, Verkehrsflächen, Stützmauern und angrenzenden Gebäuden (z. B. durch Fotos oder Videoaufzeichnungen) zur Beweissicherung festzuhalten.

Spätestens bei der Schlussabnahme hat den Auftragnehmer durch schriftliche Bestätigung der Eigentümer nachzuweisen, dass er die von ihm verwendeten Zugänge in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt hat und keine Forderungen mehr vorliegen.

In Zweifelsfällen hat der Auftragnehmer den Nachweis zu erbringen, dass die Anlagen in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt worden sind (Beachte VOB/B § 3 Nr. 4)

Alle Kosten für diese Maßnahmen sowie die Wiederherstellung des alten Zustandes sind, sofern keine gesonderten Leistungspositionen ausgewiesen sind, in die der Baustelleneinrichtung einzurechnen.

Auf den benutzten Zuwegen ist der Verkehr nicht mehr als unvermeidlich einzuschränken. Verschmutzungen sind, soweit zur Erhaltung der Ordnung und Sicherheit notwendig, laufend zu beseitigen. Kosten hierfür sind in die Baustelleneinrichtung einzukalkulieren. Der Auftraggeber ist berechtigt, diesbezügliche Weisungen zu erlassen.

2.4 Lager- und Arbeitsplätze

Vom Auftraggeber werden bauzeitlich keine Lager- und Arbeitsflächen zur Verfügung gestellt. Vor der Angebotsabgabe sind vom Bieter die örtliche Situation und die Gegebenheiten zu sichten und zu erkunden.

Die Wahl des Platzes der Baustelleneinrichtung bleibt dem Auftragnehmer überlassen. Bei Bedarf muss er selber entsprechende Flächen anmieten. Derartige Kosten sind in die betreffenden Einheitspreise bzw. die Baustelleneinrichtung einzukalkulieren. Es gilt die DIN 18299/Nr. 3.2

Nach Auftragsvergabe erstellt der Auftragnehmer in Absprache mit dem Auftraggeber einen endgültigen Baustelleneinrichtungsplan im geeigneten Maßstab. In diesem Plan sind neben der Einrichtung alle für den Baubetrieb und den An- und Abtransport vorgesehenen Straßen und Wege, Hilfswege sowie Unterkünfte, sanitäre Anlagen, Wasserversorgungsleitungen und -entsorgungsleitungen usw. darzustellen.

Spätestens bei der Schlussabnahme hat der Auftragnehmer durch schriftliche Bestätigung der Grundstückseigentümer nachzuweisen, dass er die von ihm verwendeten Flächen in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt hat und keine Forderungen mehr vorliegen.

In Zweifelsfällen hat der Auftragnehmer den Nachweis zu erbringen, dass die Anlagen in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt worden sind. Vorstehendes gilt auch für die Flächen, die der Auftraggeber bauzeitlich zur Verfügung gestellt hat (Beachte VOB/B § 3 Nr. 4 und § 10 Nr. 3).

Zur Herbeiführung der öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Genehmigungen gilt Pkt. 3.1 – Allgemeingültige Angaben zur Baudurchführung und Vertragsabwicklung -. Für Flächen, die der Auftragnehmer zusätzlich braucht, hat er eigenverantwortlich die öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Genehmigungen herbeizuführen.

Das Wiederherrichten benutzter Flächen geht, soweit im Leistungsverzeichnis nichts Anderes vorgesehen ist und insbesondere bei den Flächen, die sich der Auftragnehmer zusätzlich beschafft hat, in vollem Umfang zu Lasten des Auftragnehmers und ist in die zutreffenden Einheitspreise einzurechnen.

2.5 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsanlagen

Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen stellt der Auftraggeber nicht zur Verfügung. Über die nächsten Anschlussmöglichkeiten hat sich der Auftragnehmer selbst zu informieren. Die Einholung aller erforderlichen Genehmigungen ist Sache des Auftragnehmers.

Die Versorgung der Baustelle mit Strom, Wasser sowie die Entsorgung sind Sache des Auftragnehmers einschließlich des Einholens aller Erlaubnisse und Genehmigungen und werden nicht gesondert vergütet. Alle entstehenden Kosten bis zur Beendigung der Baumaßnahme sind in die Baustelleneinrichtungspauschale einzurechnen.

Die Beschaffung der Schachtscheine sowie die Anschlussmöglichkeiten sind vom Auftragnehmer bei den Medienträgern abzuklären.

Abfälle und Rückstände der technologischen Prozesse der Baumaßnahmen und der Baustelleneinrichtung sind durch den Auftragnehmer zu entsorgen.

2.6 Gewässer

In der unmittelbaren Nähe der Instandsetzungsabschnitte befinden sich keine Gewässer.

2.7 Baugrundverhältnisse

Bei der vorgesehenen Instandsetzung (Hocheinbau auf vorhandener Asphaltbefestigung) kommt es nur in wenigen Bereichen zu einer Berührung mit dem Baugrund.

Der Instandsetzungsbereich liegt vollständig innerhalb vorhandener Verkehrsflächen (Fahrbahn).

2.8 Schutzgebiete und Schutzobjekte

Rechtsverbindlich festgesetzte bzw. einstweilig gesicherte Schutzgebiete im Sinne der §§ 16, 19 und 21 des SächsNatSchG werden durch das Vorhaben nicht berührt. Besonders geschützte Biotop nach § 26 SächsNatSchG sind in der Nähe der Instandsetzungsabschnitte nicht nachgewiesen.

Die entlang der Instandsetzungsstrecke angrenzenden Gehölzbestände sind bei den Instandsetzungsarbeiten vor Beeinträchtigungen durch Baufahrzeuge, Baumaschinen und sonstige Bauvorgänge zu schützen.

Der Auftragnehmer hat darauf zu achten, dass bei der Ausführung Anlagen, wie Leitungen, Schutzzäune und dergleichen nicht zerstört oder beschädigt werden. Vor einer Änderung oder Beseitigung von Anlagen ist durch den Auftragnehmer die Zustimmung des Auftraggebers und gleichzeitig des Eigentümers der Anlage einzuholen.

Ingenieurbauwerke sind in die Baumaßnahme nicht integriert und werden durch die Baumaßnahme nicht berührt. Andere besondere Anlagen sind nicht vorhanden.

2.10 Öffentlicher Verkehr im Baubereich

Auf der "Lauenhainer Straße" erfolgt öffentlicher Personennahverkehr mit Linien- und Schulbussen. Die "Lauenhainer Straße" wird in der Regel von den Anwohnern, deren Besuchern, den Beschäftigten und Kunden der anliegenden Gewerbebetriebe, den Fahrzeugen der zahlreichen Landwirtschaftsbetriebe verschiedener Art sowie Fahrzeugen der Ver- und Entsorgungsbetriebe befahren.

Die "Lauenhainer Straße" hat hauptsächlich eine Erschließungs- und Aufenthaltsfunktion, die Durchgangsfunktion aus und in Richtung Mosel und Lauenhain ist für den geplanten Instandsetzungsabschnitt nicht besonders ausgeprägt. Über die "Lauenhainer Straße" erfolgt auch die Zufahrt zu den sich hinter der aufgelockerten Bebauung erstreckenden umfangreichen Wiesen- und Feldflächen.

Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass durch den Baustellenverkehr entstehende Verschmutzungen der angrenzenden öffentlichen Straßen und Wege umgehend beseitigt werden. Diese Arbeiten werden nicht gesondert vergütet und sind in die Einheitspreise einzurechnen.

Sollten Behinderungen bei der Zugänglichkeit von einzelnen Grundstücken auftreten, so sind die betreffenden Anlieger rechtzeitig zu informieren und die Zeiten der Behinderung zu minimieren. Die in diesem Zusammenhang stehenden Mehraufwendungen sind mit der Pauschale für Verkehrssicherung abgegolten (siehe auch unter Pkt. 3.1 – Verkehrsführung und Verkehrssicherung -).

Die Einsatzmöglichkeit für Lösch- und Rettungsfahrzeuge während der Bauphase muss durch den bauausführenden Betrieb gewährleistet sein.

2.11 Immissionsschutz

Die Baustelle ist im Sinne der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm vom 19.08.1990 zu betreiben. Insbesondere sind lärmintensive Bauarbeiten in der Nähe schutzbedürftiger Wohnbebauung an Sonn- und Feiertagen ganztägig sowie an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr nicht zulässig.

Während der Baumaßnahme sind die gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - in Abhängigkeit von der jeweiligen Gebiets-einstufung nach BauNVO geltenden Immissionsrichtwerte an der nächstgelegenen bzw. am ungünstigsten gelegenen schutzbedürftigen Nachbarschaft einzuhalten. Daneben wird auf die Regelungen der 32. BImSchV, insbesondere § 7 hingewiesen. Die bauausführenden Firmen sind auf die Einhaltung dieser Vorschriften vertraglich zu verpflichten.

Beim Betrieb von bestimmten Geräten und Maschinen in Wohngebieten sind außerdem die Regelungen des § 7 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) bezüglich der Einhaltung von Ruhezeiten zu beachten.

Zur Vermeidung von Staubemissionen während der Bauphase sind im Bereich nahe gelegener schutzbedürftiger Bebauungen und Flächen bei ungünstigen meteorologischen Bedingungen geeignete Maßnahmen (z. B. Befeuchtung, Abdeckung von Baumaterialien) zu ergreifen.

Kosten für erforderliche Lärmschutzmaßnahmen sind in die Baustelleneinrichtung bzw. den Geräteeinsatz einzurechnen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter freizuhalten, die sich aus der Nichteinhaltung der Lärmschutzvorschriften ergeben.

2.12 Bodenschutz

Gemäß § 1 und 7 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und § 7 Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsABG) sind bei allen Einwirkungen auf den Boden schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 BBodSchG zu vermeiden. Oberflächenversiegelungen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

Baubetriebsbedingte Bodenbelastungen (z. B. Durchmischungen unterschiedlicher Bodenarten, Verdichtungen, Erosionen, Vermischungen mit Fremdstoffen) müssen auf das den Umständen notwendige Maß beschränkt bleiben und sind nach Abschluss der Arbeiten zu beseitigen (DIN 18920).

Bauplätze sollten auf den Flächen errichtet werden, die ohnehin versiegelt sind oder versiegelt werden. Sollte dies nicht möglich sein, sind diese zur Lastenverteilung rückbaufähig zu befestigen (z. B. Schotterschüttungen).

Nach Rückbau bauzeitlich angelegter Bauplätze auf bisher nicht versiegelten Flächen ist eine Tiefenlockerung vorzunehmen, die Fläche mit einer durchwurzelbaren Bodenschicht im Sinne des Bodenschutzrechts abzudecken und zum Schutz vor Erosionen zu begrünen. Dabei sind die Anforderungen der § 12 BBodSchV nachweislich einzuhalten.

Die Mächtigkeit der durchwurzelbaren Bodenschicht ist unter Berücksichtigung der Nutzung, der Art der Vegetation und der Durchwurzelbarkeit des Bodenmaterials entsprechend zu wählen.

Kosten für erforderliche Bodenschutzmaßnahmen sind in die Baustelleneinrichtung bzw. den Geräteeinsatz einzurechnen.

2.13 Altlasten/Kampfmittelbelastung

* Altlasten

Im Bereich der geplanten Maßnahme sind laut Sächsischem Altlastenkataster (SALKA) keine Altlastenverdachtsflächen registriert.

Werden im Zuge des Straßenbauvorhabens schädliche Bodenveränderungen angetroffen, so ist dieser Sachverhalt gemäß § 10 Abs. 2 SächsABG unverzüglich dem Umweltamt des Landkreises Zwickau anzuzeigen.

Sofern von diesen angezeigten schädlichen Bodenveränderungen und/oder Altlasten Gefahren ausgehen und die öffentliche Sicherheit und Ordnung bedroht wird, kann diese Behörde nach § 12 Abs. 2 SächsABG Maßnahmen treffen, die ihr nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der Gefahrenabwehr erforderlich erscheinen.

* Kampfmittelbelastung

Auf Basis der von der Landespolizeidirektion Sachsen, Zentraler Dienst, erstellten Kampfmittelbelastungskarte für den Landkreis Zwickau sind für das Baugebiet keine Belastungen mit Kampfmitteln bekannt.

Sollten bei der Bauausführung wider Erwarten doch Kampfmittel oder andere unbekannt Gegenstände gefunden werden, so sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und es ist gemäß der Anzeigepflicht § 3 Sächsische Kampfmittelverordnung die nächste Polizeidienststelle oder die Landespolizeidirektion Zentrale Dienste Sachsen, Kampfmittelbeseitigungsdienst, Neuländer Straße 60 in 01129 Dresden (Tel.: 0351/85010) zu informieren.

3. Ausführung der Bauleistung

3.1 Verkehrsführung und Verkehrssicherung

Bezügliche der verkehrstechnischen Besonderheiten der Instandsetzungsbereiche wird ausdrücklich auf den Pkt. 2.10 – Öffentlicher Verkehr im Baubereich – verwiesen.

Für die Dauer der Instandsetzungsarbeiten werden Sperrungen erforderlich. Erforderlich werdende Verkehrssicherungsmaßnahmen und Umleitungen sind vom Auftragnehmer mit Billigung des Auftraggebers vorzunehmen. Die Ausschilderung ist entsprechend verkehrsrechtlicher Anordnung und bestätigtem Verkehrszeichenplan durch den Auftragnehmer vorzunehmen.

Die Zugänglichkeit zu den Anwesen für die Bewohner, deren Gäste sowie für Rettungs-, Havarie- und Versorgungsfahrzeuge, Feuerwehr usw. muss gewährleistet werden.

Vom Auftragnehmer ist bei der zuständigen Verkehrsbehörde ein Antrag zur verkehrsrechtlichen Anordnung, spätestens zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme, zu stellen. Erforderlich werdende Verkehrssicherungen sind vom Auftragnehmer vorzunehmen. Die Ausschilderung ist entsprechend verkehrsrechtlicher Anordnung durch den Auftragnehmer vorzunehmen. Die Baustellenbeschilderung hat nach der geltenden Straßenverkehrsordnung und den gültigen Musterregelplänen zu erfolgen.

Für bauablaufbedingte Verkehrsraumeinschränkungen öffentlicher Verkehrswege hat der Auftragnehmer im Rahmen gültiger Gesetzlichkeiten vor Beginn der Bauarbeiten entsprechende Genehmigungen bzw. Freigaben eigenverantwortlich beizubringen.

Die Verkehrssicherungspflicht geht in vollem Umfang zu Lasten des Auftragnehmers. Die Baustellenbeschilderung, die Absperrung und Sicherung der Baustelle ist Sache des Bauausführenden. Für Beschilderung, Beleuchtung und Markierung sind die Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA-21) zu beachten. Für die Verkehrssicherung notwendige Schilder und Materialien hat der Auftragnehmer zu stellen.

Anwohnern des Baubereiches ist ein gesicherter Durchgang durch die Baustelle zu gewährleisten. Werden bei den Bauarbeiten Zufahrten, Zugänge und Ähnliches zu den Anliegergrundstücken unterbrochen, so sind diese vor Abschluss eines jeden Tages wieder befahrbar bzw. begehbar herzustellen. Die Anwohner sind über den aktuellen Stand der Bauarbeiten, Sperrungen und Unterbrechungen rechtzeitig zu informieren.

Alle anfallenden Kosten für die Verkehrsführung und Verkehrssicherung sowie die Abstimmungen mit den betroffenen Anliegern sind mit den Positionen des Titels 105 - Verkehrssicherung des Leistungsverzeichnisses abgegolten.

3.2 Sicherungsmaßnahmen, Sicherung der Baustelle

Sicherungsmaßnahmen an Zäunen, Masten, Bäumen und sonstigen Objekten sowie die Sicherung der Baustelle vor Zutritt von Unbefugten während der Bauausführung an Arbeitstagen, Feiertagen usw. sowie Ruhezeiten obliegen dem Auftragnehmer. Sonstige Sicherungsarbeiten sind vom Auftragnehmer nach Erfordernis unter Beachtung gültiger Vorschriften eigenhändig vorzunehmen.

Der Auftragnehmer ist für die sichere Erhaltung der ihm übergebenen Höhen- und Festpunkte, Achsen usw. verantwortlich. Wenn ein Höhen- oder Festpunkt, eine Achse, ein Grenzstein oder eine sonstige Kennzeichnung beseitigt werden soll, ist der Auftraggeber rechtzeitig vorher zu unterrichten. Etwa notwendiger Ersatz oder sonstige Maßnahmen sind vor der Beseitigung nach vorheriger Zustimmung durch den Auftraggeber vom Auftragnehmer zu veranlassen, sofern es sich nicht um amtliche Festpunkte, Grenzsteine und dergleichen handelt.

Grenzpunkte kennzeichnen das Eigentum der Beteiligten (Anlieger). Mit Grenzmarken und Vermessungspunkten ist besonders sorgsam umzugehen. Sie dürfen nur durch die im Sächsischen Vermessungsgesetz genannten Stellen entfernt oder verändert und wieder eingebracht werden.

Gemäß § 17 (2) des Sächsischen Vermessungsgesetzes (SächsVermG) besteht die Verpflichtung, Grenzmarken vor Baubeginn durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur sichern zu lassen. Über die durchgeführte Sicherungsmaßnahme ist eine Bestätigung des ÖbV beizubringen. Die Sicherungsvermessung vor Baubeginn schließt den Auftrag zur Wiedereinbringung der Grenzmarken (Grenzfeststellung) nach Bauende ein.

Die Leistung berechnet sich nach dem Sächsischen Verwaltungskostengesetz mit dem Kostenverzeichnis in der jeweils gültigen Fassung und ist nicht ausschreibungsfähig. Auf die Einhaltung der Gebührenordnung ist zu achten.

Der Auftragnehmer ist für alle erforderlichen Sicherungsmaßnahmen während der Bauausführung eigenverantwortlich. Öffentliche Anlagen, Anlagen der Ver- und Entsorgungsunternehmen sowie Anlagen angrenzender Privatbesitzer sind gegen Beeinträchtigungen bzw. Beschädigungen zu schützen und zu sichern.

Es ist sicherzustellen, dass während der Bauzeit der Maßnahme im betroffenen Bereich alle gesetzlichen Vorschriften eingehalten bzw. inhaltlich umgesetzt werden. Insbesondere ist das Augenmerk auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften, die Richtlinie für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA-21) sowie die Einhaltung der Straßenverkehrsordnung zu richten.

3.3 Bauablauf

Den Bauablauf legt der Auftragnehmer selbst fest. Zeitliche Beschränkungen sind durch die vertraglich festgelegte Ausführungsfrist bestimmt. Der Bauzeitenplan des Auftragnehmers zur Einhaltung der vorgegebenen Bauzeit ist dem Auftraggeber vor Beginn der Arbeiten vorzulegen und bestätigen zu lassen. Der Bauzeitenplan ist Vertragsbestandteil. Vor Baubeginn hat der Auftragnehmer eine Bauanlaufberatung anzusetzen, zu der er alle vom Bau betroffen einzuladen hat.

Dazu gehören insbesondere Auftraggeber, BÜ, Entwurfs- und Ausführungsplaner, Leitungseigentümer oder –betreiber und je nach Einzelfall Anlieger, Behörden, seine Nachunternehmer, andere Unternehmer paralleler Arbeiten und dergleichen. Hierzu ist Absprache mit dem Auftraggeber und der BÜ vorzunehmen.

Es ist die Pflicht des Auftragnehmers seine Leistungen mit möglichen anderen Arbeiten und Unternehmen entsprechend Pkt. 5 – Gleichzeitig laufende Bauarbeiten – abzustimmen. Arbeiten, die eigene Nachunternehmer leisten, hat er eigenverantwortlich zu koordinieren und zu beaufsichtigen. Dies gilt nicht als Besondere Leistung im Sinne von DIN 18299/Nr. 4.2.2.

Witterungseinflüsse auf die Baumaßnahme werden wie folgt behandelt:

Die Bauarbeiten sind grundsätzlich bis zu den Witterungsgrenzwerten durchzuführen, die in den jeweils gültigen Normen oder Verarbeitungsvorschriften angegeben sind. Bei Zweifeln hat sich der Auftragnehmer mit dem Auftraggeber abzustimmen.

Ausführungsfristen, die in den Besonderen Vertragsbedingungen nach Zeitraum (d. h. nach Werktagen) bemessen sind, werden infolge ungünstiger Witterungseinflüsse um die entsprechenden Tage verlängert. Für Ausführungsfristen, die nach Datum festgelegt sind, ist dieses Datum unter allen Umständen bindend (Hingewiesen wird auf VOB/B § 6 Nr. 2 (2) und Nr. 3).

Etwa notwendige Fristverlängerungen hat der Auftragnehmer unverzüglich geltend zu machen; er hat die Ursachen und deren hindernde Wirkung nachzuweisen. Eine Verlängerung der Ausführungsfristen wegen Behinderung und Unterbrechung begründet keinen Anspruch auf besondere Vergütung.

Der Auftraggeber kann eine Arbeitsunterbrechung verfügen, wenn nach seiner Meinung die Güte der Arbeit, z. B. wegen schlechter Witterungsbedingungen, gefährdet ist.

Eine derartige, vom Auftraggeber angeordnete Arbeitsunterbrechung berechtigt den Auftragnehmer nicht zu Ersatzansprüchen. Sonstige Arbeitsunterbrechungen sind nur mit Genehmigung des Auftraggebers zulässig.

3.4 Baugrund/Erdarbeiten

Bei der vorgesehenen Instandsetzung (Hocheinbau auf vorhandener Asphaltbefestigung) kommt es nur in wenigen Bereichen zu einer Berührung mit dem Baugrund.

Der Instandsetzungsbereich liegt vollständig innerhalb vorhandener Verkehrsflächen. Eine Abweichung von der bestehenden Trasse und Gradienten ist nicht vorgesehen.

3.5 Wasserhaltung

Im Rahmen von möglichen Niederschlägen können zusätzlich Wasserhaltungsarbeiten erforderlich werden.

Bei starken Niederschlägen ist das Oberflächenwasser durch die betriebsbereite Vorhaltung in offene Wasserhaltung oder Wasserhaltungsanlagen abzuleiten.

Die Kosten dafür sind mit der Pauschale der Baustelleneinrichtung des Leistungsverzeichnisses abgegolten.

3.6 Baubehelfe

Baubehelfe sind durch den Auftragnehmer nach Erfordernis entsprechend den auszuführenden Leistungen auszuwählen und einzusetzen.

3.7 Winterbau

Mit Beeinträchtigungen durch die jahreszeitlichen Witterungserscheinungen ist im Oktober durchaus zu rechnen. Alle Bauarbeiten sind zunächst grundsätzlich bis zu den Witterungsgrenzwerten durchzuführen, die in den jeweils gültigen Normen oder Herstellungsrichtlinien angegeben sind. Bei Zweifeln und Unklarheiten hat der Auftragnehmer sich mit dem Auftraggeber abzustimmen.

Werden diese Grenzwerte überschritten oder wenn erkennbar wird, dass sich durch die Witterung Behinderungen ergeben, die üblicherweise nicht abzuändern sind und zur Unterbrechung führen, hat der Auftragnehmer mit der Bauüberwachung Absprachen zu treffen, ob die Ausführung der Leistungen unterbrochen wird oder ob der Bau weiterzuführen ist, ggf. mit besonderen Vorkehrungen.

Zu erwartende Behinderungen und Unterbrechungen sind in die Einheitspreise einzurechnen. Soweit nicht gesonderte Positionen im LV vorgesehen sind, sind Erschwernisse und Mehrkosten infolge Winterbau in die Preise der jeweiligen Leistung einzurechnen, wenn dies der vom Auftraggeber benannte Bauzeitraum erkennbar werden lässt.

Dabei sind insbesondere solche Maßnahmen einzukalkulieren, die zur Fortsetzung der betreffenden Leistung unter winterlichen Bedingungen erforderlich werden (z. B. Mehraufwand für Erdarbeiten) und/oder erforderliche Arbeiten, um nach extremen Bedingungen die Arbeiten wieder aufnehmen zu können (z. B. Eisbeseitigung).

Bei der Auswahl der Baumaterialien ist besonders auf die Tauglichkeit für den Einbau bei den zu erwartenden jahreszeitlich bedingten Witterungsbedingungen Wert zu legen. Die Einbauvorschriften der Lieferer und Hersteller, insbesondere Temperaturgrenzen, sind unbedingt zu beachten. Gefrorenes Material ist prinzipiell nicht einzubauen, sondern durch trockenes, frostsicheres Material zu ersetzen.

3.8 Beweissicherung

Das Erfordernis einer Beweissicherung durch Foto oder Video ist aus den jeweiligen Gegebenheiten abzuleiten. Die Besonderheiten der Baustelle sind im Wesentlichen:

- Vorhandene Bäume, Masten und Einfriedungen sind vor Beschädigungen zu schützen.
- Grenzmarkierungen in unmittelbarer Nähe des Baubereiches

In die Beweissicherung sind alle Straßen bzw. Wege, die für die Erdmassentransporte genutzt werden, einzubeziehen.

Dem Auftragnehmer wird empfohlen, vor Beginn der Baumaßnahme mit dem Auftraggeber gemeinsam die gesamte Baumaßnahme in Augenschein zu nehmen und eventuell protokollarische Festlegungen zu treffen.

3.9 Aufmaßverfahren

Es gilt die VOB/B § 14/Pkte. 1 und 2 sowie die DIN 18299/Pkt. 5. Aufmäße sind entsprechend dem Fortgang der Arbeiten ausnahmslos im Beisein je eines Vertreters des Auftragnehmers und des Auftraggebers zu tätigen und von beiden Seiten zu unterzeichnen. Die Dokumente sind zweifelsfrei zu kennzeichnen (z. B. Baumaßnahme, Kilometerangabe, Ordnungsziffer, Datum usw.). Sie dürfen nur festgestellte Maße enthalten.

Festgeschriebene Berechnungen, die sich als falsch erweisen, werden nicht anerkannt. Im Übrigen gilt die VOB/B § 4. Auf den Aufmaßblättern müssen mindestens folgende Angaben gemacht werden:

- Auftragnehmer
- Auftraggeber
- Nummer des Aufmaßblattes
- Bezeichnung der Bauleistung
- Ordnungszahl

Unmittelbar über den Unterschriften und dem Datum muss das Aufmaßblatt den Text enthalten: "Aufgestellt". Der Auftragnehmer hat die Termine für die Anfertigung der Aufmäße rechtzeitig zu beantragen, in der Regel nach Fertigstellung der Teilleistung. Das gemeinsame Aufmaß ist mindestens zwei Werktagen vorher anzumelden. Das gilt insbesondere für Arbeiten, für die durch nachfolgende Bauarbeiten kein nachprüfbares Aufmaß mehr angefertigt werden kann.

Unterlässt der Auftragnehmer den rechtzeitigen Antrag zur Feststellung der Leistungen, deren Aufmaß später nicht mehr oder nur schwer möglich ist, oder er beteiligt sich nicht oder nur unzureichend an der Aufmessung, so gelten die nach billigem Ermessen zu treffenden Feststellungen des Auftraggebers als endgültig, wenn nicht der Auftragnehmer die Unrichtigkeit beweist. Dies gilt auch, wenn der Auftragnehmer gemeinsame Feststellungen versäumt.

Aus den Aufmaßunterlagen müssen alle Maße, die zur Prüfung einer Rechnung nötig sind, unmittelbar zu ersehen sein. Bei Aufmaß und Abrechnung sind Längen und Flächen auf zwei Stellen nach dem Komma, Rauminhalte und Gewichte auf drei Stellen nach dem Komma zu runden. Geldbeträge in EUR sind auf volle Cent zu runden.

Aufmäße sind mit entsprechenden Aufmaßskizzen zu belegen. Die Abrechnungseinheiten richten sich jeweils nach der gültigen ATV Pkt. 0,5 und nach den im LV verwendeten Einheiten.

Bei Baustoffen, deren Zugabe in einer bestimmten Menge gefordert wird, die aber nicht nach Gewicht abgerechnet werden, wird ein Verwendungsnachweis anhand von Liefer- und Wiegescheinen, die von der örtlichen Bauaufsicht anerkannt sein müssen, verlangt.

Für alle eingebauten Baustoffe sind Liefer- und Wiegescheine, sortiert und gelistet, bei jeder Rechnungslegung zu übergeben.

Für die Kontrollwägung haben sich Auftragnehmer und Auftraggeber auf eine nahegelegene geeichte Waage zu einigen, deren Ergebnis von beiden Vertragspartnern als bindend anerkannt wird. Die Kosten für Kontrollwägungen hat der Auftragnehmer zu tragen bzw. sind in die Einheitspreise einzurechnen.

Für das Aufmaß sind Aufmaßblätter gem. Formblatt "StB-Aufmaß 1" oder gleichwertig zu verwenden. Die nach diesem Formblatt vorgesehenen Angaben sind auch bei der Verwendung eines anderen Formblattes (z. B. für Nivellement, Dickenmessung) zu machen.

Von allen Aufmaßblättern sind mindestens zwei Ausfertigungen im Durchschreibeverfahren herzustellen. Das Original und eine Durchschrift erhält der Auftraggeber nach Abschluss des Aufmaßes, die andere Durchschrift der Auftragnehmer. Das Original-Aufmaß muss als solches deutlich erkennbar sein (nicht schwarz)!

Die nachträgliche Anfertigung einer Reinschrift des Aufmaßblattes ist grundsätzlich nicht zulässig; ist es in Ausnahmefällen jedoch unumgänglich, ist das Uraufmaßblatt beizufügen. Für jede Position ist ein eigenes Aufmaßblatt zu verwenden.

Rechnungen, die nicht durch Aufmaße belegt sind, oder wenn Aufmaße vorliegen, die nicht in obiger Weise abgefasst sind, gelten als nicht prüffähig. Diese Aufmaße werden nicht anerkannt. Aufmaße über nicht mehr kontrollierbare Leistungen des Auftragnehmers werden nachträglich nicht anerkannt.

3.10 Zusätzliche Leistungen

Werden im Vertrag bzw. während des Baufortschrittes nicht vorgeschriebene Leistungen gefordert, hat der Auftragnehmer auf der Basis des Hauptangebotes Ergänzungsangebote vorzulegen. Dies gilt auch, wenn sich durch Änderungen des Bauentwurfes oder andere Anordnungen des Auftraggebers die Grundlagen des Preises für im Vertrag vorgesehene Leistungen ändern. Mehr- und Minderleistungen, die aus solchen Änderungen herrühren, sind prüfbar aufzugliedern.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber seine Kalkulation für Ergänzungsangebote entsprechend der Verordnung über die Preise für Bauleistungen bei mit öffentlichen Mitteln finanzierten Aufträgen (PR Nr. 1/72 vom 06. März 1972, BGBl. I S. 293) nach den Leitsätzen für die Ermittlung von Preisen für Bauleistungen aufgrund von Selbstkosten (LSP-Bau) bzw. entsprechend der Verordnung über Preise bei öffentlichen Aufträgen (PR Nr. 30/53 vom 21. November 1952, Band Nr. 322 vom 18.12.1953 und Änderungen) nach den Leitsätzen für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten (LSP) vorzulegen.

Zu den Ergänzungsangeboten äußert sich der Auftraggeber innerhalb von 2 Wochen. Die Arbeiten dürfen erst in Angriff genommen werden, wenn der Auftraggeber die Ergänzungsangebote schriftlich angenommen hat.

3.11 Prüfungen

Der Auftragnehmer hat alle, entsprechend ATV/ZTV geforderten Prüfungen durch ein anerkanntes Prüfinstitut samt aller Nebenleistungen durchführen zu lassen. Mischgutrückstellproben und Bohrkernentnahmen sind vorzunehmen. Für alle eingebauten Stoffe sind Zertifikate zu liefern.

Eigenüberwachungsprüfungen gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

Der Auftragnehmer hat die Prüfung aller erforderlichen Leistungen durchzuführen. Er hat den Auftraggeber über den Ort und die Zeit der Probenahme und Prüfung rechtzeitig zu unterrichten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Auftraggeber, sofern es ihm von der Prüfanstalt nicht unmittelbar zugeht, unverzüglich mitzuteilen.

Eignungsprüfungen sind dem Auftraggeber vor Beginn der Baumaßnahme vorzulegen. Durch die Kenntnisnahme des Auftraggebers bezüglich der übergebenen Eignungsprüfungen durch den Auftragnehmer wird die Haftung des Auftragnehmers für die Güte der Stoffe nicht aufgehoben.

3.12 Abnahmen

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die Fertigstellung von vereinbarten Leistungen schriftlich anzuzeigen. Beantragte Abnahmen (Teil- oder Schlussabnahme) sind vom Auftraggeber, Auftragnehmer und der örtlichen Bauleitung gemeinsam vorzunehmen. Die vorzeitige Benutzung von fertig gestellten Leistungen gilt nicht als Abnahme.

Abnahmetermine sind rechtzeitig anzuzeigen. Für die Abnahme erforderliche Hilfsmaterialien wie 2,5 m langes Richtscheit usw. sind vom Auftragnehmer bereitzustellen. Verweigert der Auftraggeber die Abnahme wegen wesentlicher Mängel, so hat der Auftragnehmer nach Beseitigung der Mängel die Abnahme neu zu beantragen.

4. Beschreibung der Bauleistung

4.1 Trassierung

Die Linienführung wird durch die vorhandene Trasse bestimmt. Eine Veränderung wird durch die vorgesehene Fahrbahninstandsetzung nicht erforderlich.

Der Fahrbahninstandsetzungsabschnitt "Lauenhainer Straße" beginnt an der "Lauenhainer Straße 29" und endet nach ca. 485,25 m am Abzweig zur Tischlerei Sonnenfeld (Harthauer Weg).

4.2 Längsschnitt

Im Instandsetzungsabschnitt "Lauenhainer Straße", 1. TA, ist vorgesehen, die vorhandene bituminöse Decke in einer Stärke von 5 cm abzufräsen. In Teilbereichen wird anschließend ein Profilausgleich mit Asphaltbeton AC 5 DL im Handeinbau eingebaut, um Unebenheiten, die durch das Fräsen nicht ausgeglichen wurden, auszugleichen.

Im Instandsetzungsbereich "Lauenhainer Straße" sind immer wieder kleinere Längs- und Querrisse in der verschlissenen Deckschicht zu bemerken. Im Rahmen der Straßenunterhaltung durch die Gemeinde Dennheritz wurden diese größtenteils nach Auftreten behandelt.

Um das Wiederauftreten von eventuell tiefer reichenden Rissen in der neuen Deck- und Verschleißschicht zu verhindern, ist vorgesehen, ein Gitter zur Asphaltbewehrung aufzubringen.

Nach Aufspritzen einer für den Einsatz von Asphalteinlagen geeigneten, polymermodifizierten unstabilen kationischen Bitumenemulsion mit 60 % Bitumenanteil, z. B. C60BP4-OB, mit einer Anspritzmenge von ca. 0,500 kg/m², soll ein Gitter zur Asphaltbewehrung (S & P Glasphalt G oder gleichwertig) mit einem Flächengewicht > 500 g/m² und einer Bruchzugkraft längs/quer von 120/120 kN verlegt werden.

Das Asphaltbewehrungsgitter ist gemäß der Einbauanleitung des Herstellers mit einer Überlappung von Stößen von mindestens 10 bis 15 cm längs und 30 bis 40 cm quer einzubauen.

An Straßeneinläufen, Schieberkappen, Kanaldeckeln und Ähnlichem ist das Asphaltbewehrungsgitter mit einem Messer auszuschneiden.

Abschließend erhält die Fahrbahn nach erneutem Anspritzen mit Bitumenemulsion (C40B5-S; 0,25 kg/m²) eine neue Deckschicht aus Asphaltbeton AC 11 DS von 5 cm Stärke über die gesamte Fahrbahnbreite.

Damit wird im Instandsetzungsabschnitt die neue Gradiente etwa in Höhe der jetzigen Straßenoberkante liegen.

Am Bauanfang und Bauende ist durch Nachschnitt des Asphalts der Anschluss an den Bestand höhenmäßig mit Asphaltanschlussfuge möglich.

4.3 Regelaufbau/Querschnitt

Die Instandsetzungsbreite der Fahrbahn der "Lauenhainer Straße" beträgt im Mittel 4,40 m.

✦ Fahrbahn

Im Bereich der Fahrbahninstandsetzung ist es vorgesehen, die vorhandene, verschlissene bituminöse Decke in einer Stärke von 5 cm abzufräsen. Bereiche mit stärkeren Verformungen im Längs- und Querprofil erhalten einen Profilausgleich mit bituminösem Mischgut feiner Körnung (AC 5 DL).

Abschließend erhält die Straße eine neue Deck- und Verschleißschicht aus Asphaltbeton AC 11 DS von 5 cm Stärke über die gesamte Fahrbahnbreite. Damit wird die neue Gradiente in Höhe der jetzigen Straßenoberkante liegen.

✦ Anschlüsse

Die Fahrbahn ist linksseitig mit einer Muldenrinne (3-Zeiler) aus Betonpflaster (L x B x H = 16 x 16 x 14 cm) und rechtsseitig mit einem Betonbord (Hoch-/Rundbord) eingefasst.

Nach Einbau der neuen Asphaltbetondeckschicht erfolgt der Anschluss an die Rinne und die Borde mit einer Asphaltanschlussfuge.

✦ Bankette

Im Instandsetzungsbereich sind keine Bankette vorhanden, Die Neuanlage von Banketten ist nicht vorgesehen.

4.4 Entwässerung

Das bestehende hydrologische Verhalten der Entwässerungsgebiete entlang des Instandsetzungsabschnittes wird nicht beeinträchtigt (Wassermenge, Versickerungsflächen).

Im Instandsetzungsbereich "Lauenhainer Straße" erfolgt die Oberflächenentwässerung über die linksseitig an der Fahrbahn angeordnete Muldenrinne (3-Zeiler) aus Betonpflaster (L x B x H = 16 x 16 x 14 cm), in der in regelmäßigen Abständen Straßeneinläufe (12 Stück) mit Aufsätzen (300 x 500 mm) angeordnet sind. Die Straßeneinläufe sind an den unter der Fahrbahn liegenden Mischwasserkanal angebunden.

Durch jahrelange Überfahung haben sich die Pflastersteine der Rinne vor und nach den Straßeneinläufen abgesenkt, während die Aufsätze der Straßeneinläufe meist ihre Höhenlage nicht veränderten. Um den ungehinderten Abfluss der Oberflächenwässer wieder zu gewährleisten, sind die Rinnen vor und nach den Straßeneinläufen auf einer Länge von ca. 1,50 m bis 2,00 m an die Höhen der Straßeneinläufe anzupassen.

4.5 Straßenausstattung

Innerhalb der Instandsetzungsbereiche ist keine zusätzliche Beschilderung notwendig.

4.6 Besondere Anlagen/Ingenieurbauwerke

Im Instandsetzungsbereich sind u. a. ein Mischwasserkanal mit Schächten in der Fahrbahn und eine Trinkwasserleitung mit Kappen am Fahrbahnrand oder Gehweg vorhanden. Der Mischwasserkanal befindet sich in Rechtsträgerschaft des Abwasserzweckverbandes "Götzenthal" Gößnitz, OT Hainichen.

Andere besondere Anlagen sind nicht vorhanden.

4.7 Öffentliche Verkehrsanlagen

In den Instandsetzungsbereichen befinden sich keine Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs oder des Schülerverkehrs.

5. Gleichzeitig laufende Bauarbeiten

Gleichzeitig laufende Bauarbeiten sind gegenwärtig nicht bekannt. Es wird jedoch dringend empfohlen, vor Angebotsabgabe bezüglich anderer gleichzeitig laufender Bauarbeiten mit dem Auftraggeber nochmals Rücksprache zu nehmen.

Kosten oder andere Mehraufwendungen, die sich aus eingeschränkten Zufahrtswegen, Einteilung in zeitlich getrennte Fertigstellungsabschnitte, mehrfachen An- und Abfahrten von Maschinen, Fahrzeugen und Hilfsmaterialien und/oder Koordination möglicher paralleler Arbeiten in den ca. 4 km voneinander entfernten Instandsetzungsbereichen ergeben, sind in die Einheitspreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Es ist die Pflicht des Auftragnehmers, sich rechtzeitig über die ihn betreffenden Umstände zu informieren und gegebenenfalls den Auftraggeber darauf hinzuweisen, ob für seine Leistungen Auswirkungen zu befürchten sind.

6. Ausführungsunterlagen

6.1 Vom Auftraggeber gestellte Unterlagen

Dem Auftragnehmer werden Ausführungsunterlagen mit nachfolgenden Zeichnungen und Unterlagen zur Verfügung gestellt:

- Baubeschreibung
- Übersichtskarte

- Übersichtslageplan
- Lageplan
- Regelquerschnitt.

Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die vom Auftraggeber ausdrücklich als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet sind. Abweichungen von den Plänen sind unverzüglich mit dem Planer abzustimmen und nur im Einverständnis mit dem Auftraggeber zulässig.

Eine detaillierte Baueinweisung erfolgt vor Baubeginn vor Ort. Wöchentlich wird eine Bauberatung durchgeführt.

6.2 Vom Auftragnehmer zu erstellende/beschaffende Unterlagen

Vom Auftragnehmer sind alle für den reibungslosen Ablauf der Baumaßnahme erforderlichen Ausführungsunterlagen zu beschaffen. Folgende Unterlagen sind vom Auftragnehmer beizubringen:

- Erläuterungen zum Bauablauf
- Bauablaufplan
- Baustelleneinrichtungsplan
- Beweissicherungsprotokolle u. Ä.
- Beschilderungsplan
- verkehrsrechtliche Anordnung der zuständigen Behörde
- Schachtscheine und dergleichen von Versorgungsunternehmen bzw. Betreibern von Medienleitungen
- Muster oder Proben bei Stoffen und Bauteilen, die neu oder wenig üblich sind
- Unterlagen zur Eignung von Stoffen und Bauteilen (Gütenachweise des Herstellers, Zulassungen, Zertifikate, Prüfbescheide usw.)
- Dokumentationsaufnahmen

Weitere Unterlagen hat der Auftragnehmer im Einzelfall gemäß den gültigen Vorschriften, Richtlinien, ATV's, ZTV's usw. beizubringen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den seinem Angebot (Kalkulation) zugrunde liegenden Bauablauf in einem Bauzeitenplan darzustellen und vorzulegen. Dieser Bauzeitenplan ist spätestens 18 Werktage nach Zuschlagserteilung dem Auftraggeber zur Bestätigung vorzulegen. Er wird nach Bestätigung Vertragsbestandteil.

Ein Baustelleneinrichtungsplan ist auf Verlangen des Auftraggebers ebenfalls aufzustellen und mit dem Bauzeitenplan vorzulegen.

Nach Auftragsvergabe ist die Urkalkulation im geschlossenen Umschlag bei Auftraggeber zu hinterlegen.

Während der Bauausführung hat der Auftragnehmer **täglich Bautagesberichte** zu führen. Sie müssen alle Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung von Bedeutung sein können, insbesondere über

- Wetter und Temperaturen,
- Zahl und Art der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitnehmer,
- Zahl und Art der eingesetzten Großgeräte,
- Zu- und Abgang von Hauptbaustoffen und Großgeräten, Art,
- Umfang und Ort der geleisteten Arbeiten mit den wesentlichen Angaben über den Baufortschritt (Beginn und Ende von Leistungen größeren Umfanges, Betonierungszeiten und dgl.),
- Abnahmen nach § 12 Nr. 2,
- Behinderung und Unterbrechung mit Angabe der Gründe,
- Unfälle

und sonstige wichtige Vorkommnisse. Die **Bautagesberichte sind** dem Auftraggeber über die örtliche Bauleitung **im Original** zu übergeben.

7. Benennung der Nachunternehmer

Sollte der Bieter beabsichtigen, verschiedene Arbeiten durch Nachunternehmer ausführen zu lassen, so sind diese zwingend auf dem Formblatt "Verzeichnis der Nachunternehmer" aufzuführen.

Der Einsatz von Nachunternehmern ist dem Auftraggeber rechtzeitig bekannt zu geben und vor Einsatz bestätigen zu lassen. Die Koordinierung der Nachunternehmer erfolgt durch den Auftragnehmer.

Besondere Vergütungen dafür erfolgen nicht. Nachunternehmer müssen fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sein, insbesondere gewerberechtliche Voraussetzungen erfüllen und ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachgekommen sein.

Der Auftragnehmer hat rechtzeitig von der beabsichtigten Übertragung dem Auftraggeber Art und Umfang der Leistung sowie Namen und Anschrift des hierfür vorgesehenen Nachunternehmers bekannt zu geben und, soweit erforderlich, die schriftliche Zustimmung gemäß § 4 Nr. 8 Abs. 1 und Satz 2 VOB/B zu beantragen. Dabei hat der Auftragnehmer das Vorliegen der gewerblichen Voraussetzungen bei den Nachunternehmern nachzuweisen.

8. Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

9. Freistellungsbescheinigung gemäß § 48b Abs. 1 EStG

Der Auftragnehmer hat mit Abgabe des Angebotes eine vom zuständigen Finanzamt ausgestellte Freistellungsbescheinigung gemäß § 48b Abs. 1 EStG vorzulegen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf die vorgelegte Freistellungsbescheinigung (§ 48b EStG) dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

10. Abrechnung

Alle Leistungen verstehen sich als Komplettleistungen, d. h. die Preise gelten für fertige Leistungen inkl. Lohn, Montage, Lieferung und Material, jedoch ohne Mehrwertsteuer.

Zu den vertraglichen Leistungen, die durch die vereinbarten Preise abgegolten werden, gehören soweit dafür keine besonderen Ansätze enthalten sind: Liefern, Anfahren, Abladen und Lagern von Bau-, Bauhilfs- und Betriebsstoffen sowie Bauteilen.

Für die eingebauten Materialien sind sämtliche Liefernachweise in Form von Liefer- und Wiegescheinen, sortiert aufgelistet mit entsprechend fortlaufender Mengenerfassung, im Original dem Auftraggeber mit jeder Rechnungslegung zu übergeben.

Des Weiteren sind die Prüfzeugnisse/Eignungsprüfungen zu den eingebauten Materialien zu übergeben.

Jede Rechnungslegung ist mit entsprechenden Aufmaßunterlagen zu untersetzen. Die Rechnungen sind einseitig bedruckt 2-fach, die Aufmaßunterlagen 2-fach einzureichen. Das Original-Aufmaß muss als solches erkennbar sein (nicht schwarz)!

Der Bieter hat sich vor Abgabe seines Angebotes von den örtlichen Gegebenheiten zu überzeugen, um Kalkulationsirrtümer grundsätzlich auszuschließen.

Mehraufwendungen, die durch natürliche Witterungseinflüsse (Niederschlag, Frost usw.) entstehen, werden vom Auftraggeber nicht getragen. Von Seiten des Auftragnehmers sind entsprechende Technologien bzw. Sicherungen zu wählen, um mögliche Mehraufwendungen zu vermeiden.

Die Baubeschreibung wird vollinhaltlich mit der Unterzeichnung des Angebotes anerkannt!